

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten der Weltorganisation

Wirtschaft und Entwicklung

Neues Kakao-Abkommen (72)

Das zweite Kakao-Abkommen bietet interessantes Anschauungsmaterial für die Perspektiven, die ein integriertes Rohstoffprogramm eröffnen könnte. »Kakao« steht auf der vorläufigen Liste von 18 Rohstoffen, die UNCTAD-Generalsekretär Corea in seinem Vorschlag eines umfassenden Programms aufgestellt hat. Das neue Abkommen ist am 20.10.1975 in Genf verabschiedet worden. An der vorangegangenen Konferenz (22.9. bis 20.10.1975), die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattgefunden hatte, haben 50 Erzeuger- und Verbraucherländer sowie fünf Staaten als Beobachter teilgenommen.

Die neuen Preismarkierungen liegen deutlich über den bisherigen, wenn auch der nunmehr vorgesehene Höchstpreis von 55 US-Cents pro Pfund immer noch die gegenwärtige Marktnotierung unterschreitet. Unterste Grenze sollen 39 Cents sein. Als Interventionsinstrumente werden auch künftig Ausfuhrquoten und ein Ausgleichslager zur Verfügung stehen. Die Standardjahresquote soll angewendet werden, wenn sich der Preis innerhalb einer mittleren Spanne von 45 bis 47 Cents bewegt. Sinkt dieser unter 45 Cents, hat die Ausfuhrquote um 3 vH zu fallen und das Ausgleichslager die Differenz aufzunehmen. Liegt der Preis nur zwischen 42 und 39 Cents, bleibt das Ausgleichslager bis zum Erreichen einer Maximalkapazität von 250 000 Tonnen verpflichtet, die durch Quotensenkung bedingten Überschüsse aufzukaufen, wobei die Erzeuger jeweils den Marktpreis berechnen dürfen. Umgekehrt muß aus dem Lager bis zum vollständigen Abbau des Vorrats verkauft werden, wenn der Preis 55 Cents übersteigt. Nähert sich der Preis dieser Höchstmarke, hat das Lager aus seinem Bestand Ware im Umfang von bis zu 7 vH der Jahresausfuhrquote abzugeben. Bei Preisen über 47 und unter 53 Cents wird in den Markt nicht eingegriffen. Das Ausgleichslager wird durch eine Abgabe von einem Cent pro ausgeführtem Pfund finanziert werden.

Der Text der neuen Vereinbarung wird bis zum 31. August 1976 zur Unterzeichnung aufliegen. Das Abkommen soll am 1. Oktober 1976 in Kraft treten und eine Geltungsdauer von drei Jahren haben. Der Internationale Kakao-Rat wird eine Verlängerung um zwei weitere Jahre beschließen dürfen. Allerdings hat er zuvor, und auch bereits vor Ablauf des ersten Jahres, die Festsetzung der Preisgrenzen zu überprüfen. Dabei wird u. a. die Entwicklung der Weltwirtschaft sowie der internationalen Währungsordnung zu berücksichtigen sein. NJP

Wirtschaftsfragen auf der 30. Generalversammlung — Sonderfonds der Vereinten Nationen — Bericht des Handels- und Entwicklungsrates (73)

I. Die Arbeit der Generalversammlung im Hauptausschuß für Wirtschaft und Finanzen (Zweiter Ausschuß) drehte sich in erster Linie einmal mehr um die Probleme der

Entwicklungsländer. Die VII. Sondergeneralversammlung hatte ernsthaft damit angefangen, die finanzstarken Entwicklungsländer — also vor allem die Erdölförderstaaten — zu eigenen Entwicklungshilfeleistungen aufzufordern. Für die Bezeichnung der Angesprochenen hatte sie die neutrale Formulierung »countries in a position to do so« geprägt. Diese Umschreibung kehrt jetzt in neuen Resolutionstexten des Ausschusses wieder. Sie erweckt den Unmut der Adressaten. Das OPEC-Land Libyen hat sich dagegen mehrfach ausdrücklich verwahrt.

Auf zwei Themen der Ausschlußberatungen, während deren sich der Beobachter vom Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe auffällig oft zu Wort meldete, sei hier eingegangen.

II. Sonderfonds der Vereinten Nationen:

Die Finanzierung des Fonds, der seine Operationen zugunsten der von der Krise am härtesten betroffenen Länder (Most seriously affected, MSA-Länder) am 1. Januar 1975 hatte aufnehmen sollen, bereitet weiter Schwierigkeiten. O. Algard, der Vorsitzende des Gouverneursrates, klagte vor dem Ausschuß über die abwartende Haltung der potentiellen Geldgeber; sie wollten jeweils dem anderen den Vortritt lassen und seien hierdurch in einen wahren Teufelskreis geraten. Einige Delegierte (Frankreich, Großbritannien) zeigten sich erneut skeptisch gegenüber einer Vermehrung der Finanzierungsinstrumente. Andere Länder wandten sich dagegen, daß das Sekretariat sie nicht in die Liste der — bisher 42 MSA's aufgenommen habe. Die Änderung einer anderen Liste — die der am wenigsten entwickelten Staaten — hat der Zweite Ausschuß unterdessen gebilligt: zu den 25 Ländern, die von der Generalversammlung am 18. November 1971 als solche anerkannt worden waren, kommen Bangladesch, Gambia, die Demokratische Republik Jemen und die Zentralafrikanische Republik hinzu. Die jetzt 29 Länder sind folgende:

Afrika: Äthiopien, Botswana, Burundi, Dahome, Gambia, Guinea, Lesotho, Malawi, Mali, Niger, Obervolta, Rwanda, Somalia, Sudan, Tschad, Uganda, Tansania, Zentralafrikanische Republik. **Asien:** Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Jemen, Laos, Malediven, Nepal, Sikkim, Südjemen. **Amerika:** Haiti.

III. Die Aussprache über den Handels- und Entwicklungsrat stand bereits ganz im Zeichen der *Vierten Welthandelskonferenz (UNCTAD IV)*, die vom 5. bis 28. Mai 1976 in Nairobi stattfinden wird. Daß die Dauer der Konferenz vergleichsweise kurz, die Tagesordnung begrenzt und das Beratungsverfahren gestrafft sein sollen, wurde allgemein begrüßt. Allerdings wurde erneut deutlich, daß einige fundamentale Meinungsverschiedenheiten den vordergründigen Konsens der VII. Sondergeneralversammlung überdauern haben. Der Vertreter der Volksrepublik China sprach unverbürgt aus, wegen der »Sabotage« und

der »Obstruktion« durch die Supermächte gebe die Abschlußresolution der VII. Sondertagung (Text s. VN 5/75 S. 157 ff.) die ursprünglichen Forderungen der Entwicklungsländer nicht voll wieder. Der chinesische Delegierte griff einige dieser Forderungen auf und setzte sich mit allem Nachdruck für ein integriertes Rohstoffprogramm, die Anbindung des Exportpreisniveaus der Entwicklungsländer an die Preisentwicklung bei den Waren der Industrieländer (Indexierung) sowie die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen (Kartellen) nach dem Vorbild der OPEC ein. Von Kartellen — die Neugründungsvorhaben müssen mit zahlreichen Schwierigkeiten kämpfen — wurde im übrigen kaum gesprochen; der Irak blieb dabei, sie anzupreisen. Des weiteren fällt auf, daß auch der »link« zwischen Zuteilung von Sonderziehungsrechten und Entwicklungsfinanzierung in der Debatte keine Rolle spielte. Desto intensiver wurde die Schuldenlast der Entwicklungsländer, der Plan eines integrierten Rohstoffprogrammes und die Indexierung erörtert. Die verschiedenen Stellungnahmen erwecken den Eindruck, daß für den Bereich des Rohstoffhandels ein Kompromiß erzielt werden können. Die Eigenart der verschiedenen Erzeugnisse wird berücksichtigt werden. Darauf bestanden auch — in allerdings sehr vorsichtigen Worten — die Vertreter der sozialistischen Länder Osteuropas. Die Indexierung bleibt zweifellos das Hauptproblem. Während Algerien und andere Entwicklungsländer im Ausschuß wiederum für die Indexbindung eintraten, äußerten sich auch die sozialistischen Staaten überaus zurückhaltend. Grundlagen für eine Einigung sind schwer zu erkennen.

NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

Verletzungen von Menschenrechten in Chile (74)

Chile hat einen Untersuchungsbericht (Zwischenbericht) (UN-Doc. A/10285) über die Verletzung von Menschenrechten in seinem Land zurückgewiesen. Dieser Bericht, von einer besonders eingesetzten Untersuchungskommission erarbeitet, stellte zahlreiche Mißhandlungen und Folterungen von Personen in Chile fest. Chile machte dagegen geltend, daß sich dieser Bericht lediglich auf Aussagen von Gegnern des Regimes stütze, die zudem das Land seit längerer Zeit verlassen hätten. Inzwischen habe sich die Lage in Chile geändert.

Demgegenüber wies der Vorsitzende der Untersuchungskommission bei der Debatte über den Bericht im Dritten Hauptausschuß der jetzt tagenden 30. Generalversammlung darauf hin, daß sich der Bericht auf das Zeugnis von Personen stütze, die selbst gefoltert worden seien. Er forderte die Generalversammlung auf, an die Regierung von Chile zu appellieren, diese solle den Ausnahmezustand für Chile aufheben und die Geltung der Menschenrechte in Chile wiederherstellen. Vor allem sollten die Meinungsfreiheit in Schulen und Universitäten sowie das Recht auf Bildung von Gewerkschaften wieder gewährleistet werden, und es den Ausgewiesenen und ausgebürgerten Personen gestattet sein, nach Chile zurückzukehren. Der Antrag Chiles, die Debatte bis zum Vorliegen eines detaillierten Berichts der Regierung auszusetzen, wurde abgelehnt. Die Untersuchungskommis-